

--

Anhang vom
zum Rahmenvertrag vom

Anhang für Rohwarengeschäfte (2018) zum oben genannten Rahmenvertrag für Finanztermingeschäfte („Rahmenvertrag“)

Zwischen

Name und Anschrift des Vertragspartners
(nachstehend „Vertragspartner“ genannt)

und

Name und Anschrift der Bank
(nachstehend „Bank“ genannt)

1. Zweck und Gegenstand des Anhanges

- (1) Ergänzend zu den Bestimmungen des Rahmenvertrages gelten für Rohwarengeschäfte die nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Die Parteien beabsichtigen, zur Gestaltung von Preisänderungsrisiken im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Rohwarengeschäfte abzuschließen. Die Bestimmungen dieses Anhangs gelten nicht für Rohwarengeschäfte, die durch die Lieferung der zugrunde liegenden Rohwaren zu erfüllen sind.
- (3) Der Rahmenvertrag und dieser Anhang gelten unabhängig von einer Bezugnahme im Einzelabschluss auf den Rahmenvertrag für jedes Rohwarengeschäft, das zwischen den Parteien abgeschlossen wird.

2. Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Anhanges sind:
 - „Ausübungsfrist“ der Zeitraum, der an dem im Einzelabschluss genannten Anfangsdatum beginnt und am Verfalltag endet; ist im Einzelabschluss kein Anfangsdatum genannt, beginnt die Ausübungsfrist am Abschlussdatum;
 - „Ausübungsstelle“ die im Einzelabschluss vereinbarte Stelle des Verkäufers, mangels einer solchen Stelle die die Option abschließende Stelle des Verkäufers;
 - „Ausübungstag“ der Rohwarengeschäftstag, an dem die im Einzelabschluss vereinbarte Option ausgeübt wird oder als ausgeübt gilt;
 - „Ausübungszeitpunkt“ die im Einzelabschluss vereinbarte Uhrzeit, mangels einer solchen Vereinbarung 17.00 Uhr Ortszeit in Frankfurt am Main;
 - „Basispreis“ der im Einzelabschluss vereinbarte Preis der Rohware je Einheit, ausgedrückt in der Vertragswährung; bei Rohwarengeschäften, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen, der im Einzelabschluss vereinbarte Indexstand;
 - „Berechnungsstelle“ die im Einzelabschluss vereinbarte Stelle, mangels einer solchen Vereinbarung die Bank;
 - „Bezugsmenge“ die in einem Einzelabschluss für den jeweiligen Feststellungstag oder Berechnungszeitraum vereinbarte Anzahl der Einheiten der jeweiligen Rohwaren;
 - „Börse“ die oder der im Einzelabschluss als Referenzquelle oder durch Bezugnahme auf eine Referenzpreisbeschreibung oder einen Rohwarenindex vereinbarte Rohwarenborse, Warenterminborse oder Haupthandelsplatz;
 - „Einheit“ die im Einzelabschluss oder durch Bezugnahme auf eine Referenzpreisbeschreibung vereinbarte Einheit der Rohware;
 - „Fälligkeitstag“ der im Einzelabschluss bestimmte Fälligkeitstag; ist dieser kein Bankarbeitstag an dem Ort, an dem das Konto des Zahlungsempfängers unterhalten wird, so gilt für die Zahlungen beider Parteien an diesem Tag aus dem betroffenen Einzelabschluss Nr. 3 Abs. 5 Buchstabe b) des Rahmenvertrages;
 - Festpreis“, der im Einzelabschluss vereinbarte Preis pro Einheit der Rohware ausgedrückt in der Vertragswährung;
 - „Feststellungstag“, vorbehaltlich Nr. 8, jeder im Einzelabschluss vereinbarte Tag für den der Referenzpreis festzustellen ist, mangels einer solchen Vereinbarung bei europäischen, amerikanischen und Bermuda-Rohwarenoptionen der Rohwarengeschäftstag unmittelbar vor dem Ausübungstag, bei asiatischen Rohwarenoptionen jeder der im Einzelabschluss vereinbarten Tage vor dem Ausübungstag und bei Rohwarentermingeschäften der Fälligkeitstag; ist der Feststellungstag kein Rohwarengeschäftstag, so gilt der unmittelbar folgende Rohwarengeschäftstag als Feststellungstag;
 - „Gesamtbezugsmenge“ die Summe sämtlicher Bezugsmengen;
 - „Höchstdauer der Marktstörung“ ist die im Einzelabschluss vereinbarte Anzahl an Rohwarengeschäftstagen oder – mangels einer solchen Vereinbarung – fünf Rohwarengeschäftstage;
 - „Index-Werte“ die dem jeweiligen Rohwarenindex zugrundeliegenden Rohwaren;
 - „Optionswerte“ bei Optionen auf Rohwaren die im Einzelabschluss vereinbarten Rohwaren und bei Optionen auf Rohwarenindizes die Index-Werte;
 - „Preisspezifikation“ die im Einzelabschluss oder durch Bezugnahme auf eine Referenzpreisbeschreibung vereinbarte Spezifikation, insbesondere der „gehandelte Preis“, der „festgestellte Preis/Index“, der „veröffentlichte Preis/Index“ oder der „letzte festgestellte Preis/Index“. Bei Geschäften, für die als Referenzquelle eine Rohwarenborse oder Warenterminborse vereinbart ist, gilt im Zweifel der von der oder für die Börse am Feststellungstag veröffentlichte Preis oder Indexstand und, wenn mehrere Preise oder Indexstände veröffentlicht werden, der letzte festgestellte Preis oder Indexstand als vereinbart.
 - „Referenzpreis“ vorbehaltlich Nr. 8, der von der Berechnungsstelle am Feststellungstag unter Zuhilfenahme der Referenzquelle und der Preisspezifikation ermittelte Preis der Rohware je Einheit, ausgedrückt in der Vertragswährung, und bei Rohwarengeschäften, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen, der von der Berechnungsstelle am Feststellungstag unter Zuhilfenahme der Referenzquelle und der Preisspezifikation ermittelte Indexstand;
 - „Referenzpreisbeschreibung“ jede im Einzelabschluss, gegebenenfalls durch einen Verweis, vereinbarte Definition eines Referenzpreises;
 - „Referenzquelle“ vorbehaltlich der Nr. 8, die im Einzelabschluss oder durch Bezugnahme auf eine Referenzpreisbeschreibung vereinbarte Referenzquelle, insbesondere eine Börse, eine Bildschirmseite oder sonstige Publikation eines Informationsdienstes oder die Quotierungen von Rohwarenhändlern;
 - „Rohware“ die im Einzelabschluss vereinbarten Gegenstände, insbesondere Primärenergieträger und andere Rohstoffe sowie land- oder forstwirtschaftliche Erzeugnisse einschließlich der durch Aufarbeitung, Veredelung oder Weiterverarbeitung dieser Gegenstände, durch Reststoff- oder Abfallverwertung gewonnenen Produkte, wie z.B. Kohle, Öl, Gas, Metalle oder Elektrizität;
 - „Rohwarengeschäfte“ jedes Geschäft, das die Zahlung von Geldbeträgen zum Gegenstand hat, die auf der Grundlage von für Rohwaren festgestellten Preisen oder Rohwarenindizes ermittelt wird;
 - „Rohwarengeschäftstag“ bei Geschäften, für die als Referenzquelle eine Börse vereinbart ist, jeder Tag, an dem an dieser Börse gehandelt wird oder, im Falle einer Marktstörung, gehandelt worden wäre, bei Geschäften, für die als Referenzquelle die Bildschirmseite oder sonstige Publikation eines Informationsdienstes vereinbart ist, jeder Tag, an dem der Informationsdienst veröffentlicht oder, im Falle einer Marktstörung, veröffentlicht hätte, und bei Geschäften, für die als Referenzquelle Quotierungen von Rohwarenhändlern vereinbart sind, jeder Tag, an dem die im Einzelabschluss vereinbarten oder nach Nr. 3 Abs. 3 von der Berechnungsstelle benannten Rohwarenhändler in der Rohware handeln oder, im Falle einer Marktstörung, gehandelt hätten;
 - „Rohwarenindex“ der im Einzelabschluss vereinbarte Index;
 - „Rohwarenoption“ Optionen auf Rohwaren oder Rohwarenindizes und Optionen auf Rohwarengeschäfte;
 - „Verfalltag“ der im Einzelabschluss bestimmte Verfalltag oder, falls dieser kein Rohwarengeschäftstag ist, der nächstfolgende Rohwarengeschäftstag;
- (2) Maßgeblicher Finanzplatz für die Bestimmung des Rohwarengeschäftstages ist bezüglich der Definition „Verfalltag“ und der Nr. 6 der Ort, an dem sich die Ausübungsstelle befindet, und bezüglich der Definition „Feststellungstag“ der Ort, an dem sich die Berechnungsstelle befindet.

3. Bestimmungen für die Berechnung des variablen Preises

- (1) Haben die Parteien für einen Berechnungszeitraum, Ausübungstag oder Fälligkeitstag nur einen Feststellungstag vereinbart, so ist der variable Preis der für diesen Feststellungstag ermittelte Referenzpreis.
- (2) Haben die Parteien für einen Berechnungszeitraum, Ausübungstag oder Fälligkeitstag mehr als einen Feststellungstag vereinbart, so ist der variable Preis das arithmetische Mittel der für jeden dieser Feststellungstage ermittelten Referenzpreise. Haben sie abweichend hiervon „mengengewichtetes Mittel“ vereinbart, so ist der variable Preis (A) die Summe der für jeden Feststellungstag berechneten Produkte aus (1) dem für den betreffenden Feststellungstag ermittelte Referenzpreis und (2) der für diesen Tag vereinbarten Bezugsmenge geteilt durch (B) die Summe der für jeden Feststellungstag vereinbarten Bezugsmengen. Nr. 5 Abs. 1 des Rahmenvertrages gilt mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle der anderen Partei den von ihr ermittelten variablen Preis spätestens an dem auf den letzten Feststellungstag folgenden Bankarbeitstag mitteilt.
- (3) Haben die Parteien im Einzelabschluss „Referenzquelle Rohwarenhändler“ vereinbart, oder gilt „Referenzquelle Rohwarenhändler“ nach Nr. 8 Abs. 3 als vereinbart, so finden die nachfolgenden Bestimmungen Anwendung:
 - a) Sofern in einem Einzelabschluss keine Rohwarenhändler vereinbart sind, benennt die Berechnungsstelle am Feststellungstag mindestens drei Rohwarenhändler, bei denen es sich, soweit möglich, um Personen oder Unternehmen handeln muss, die an der Börse oder an dem für die betreffende Rohware maßgeblichen Haupthandelsplatz aufgrund der von ihnen getätigten Umsätze eine bedeutende Stellung einnehmen. Sofern nach Auffassung einer Partei ein im Einzelabschluss vereinbarter Rohwarenhändler nicht mehr zur Quotierung herangezogen werden soll, tritt an seine Stelle ein von der Berechnungsstelle zu benennender Rohwarenhändler. Bei Einzelabschlüssen mit mehreren Feststellungstagen sind die von der Berechnungsstelle für einen Feststellungstag benannten Rohwarenhändler auch für die darauffolgenden Feststellungstage maßgeblich.
 - b) Am Feststellungstag holt die Berechnungsstelle von den Rohwarenhändlern Quotierungen für den Referenzpreis ein. Die Quotierungen beziehen sich auf eine Einheit der Rohware, ausgedrückt in der Währung des Basispreises oder des Festbetrages. Die Quotierungen sind unter Berücksichtigung der Preisspezifikation und des gegebenenfalls maßgeblichen Liefertermins für derartige Rohwaren zu ermitteln.
 - c) Liegen drei oder mehr Quotierungen vor, so bleiben jeweils die höchste und die niedrigste Quotierung außer Ansatz. Haben zwei oder mehr Quotierungen denselben höchsten oder niedrigsten Wert, bleibt lediglich eine dieser Quotierungen außer Ansatz. Referenzpreis ist bei vier oder mehr Quotierungen das arithmetische Mittel der zu berücksichtigenden Quotierungen.
- (4) Haben die Parteien im Einzelabschluss einen oder mehrere Berechnungszeiträume vereinbart, so ist „Berechnungszeitraum“ der Zeitraum, der mit dem ersten Tag eines Berechnungszeitraums (einschließlich) beginnt und mit dem letzten Tag eines Berechnungszeitraums (einschließlich) endet. Haben die Parteien im Einzelabschluss Berechnungsstichtage vereinbart, so ist „Berechnungszeitraum“ der Zeitraum, der mit dem Anfangsdatum des Einzelabschlusses oder einem Berechnungsstichtag (einschließlich) beginnt und mit dem nächstfolgenden Berechnungsstichtag oder dem Enddatum (ausschließlich) endet.

4. Bestimmungen für Rohwarensap- und Rohwarenpreisbegrenzungsgeschäfte

- (1) Für Rohwarensapgeschäfte gelten die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 1 und 2 des Rahmenvertrages mit folgender Maßgabe: Der jeweils zu zahlende variable Betrag ist das Produkt aus (A) der für den Berechnungszeitraum vereinbarten Bezugsmenge und (B) dem variablen Preis. Für die Berechnung des variablen Betrages entspricht bei Rohwarensapgeschäften, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen, ein Index-Punkt dem im Einzelabschluss vereinbarten Geldbetrag. Der jeweils zu zahlende Festbetrag ist, falls im Einzelabschluss betragsmäßig nicht festgelegt, das Produkt aus (A) der für den Berechnungszeitraum vereinbarten Bezugsmenge und (B) dem vereinbarten Festpreis.
- (2) Für Rohwarenpreisbegrenzungsgeschäfte gelten die Bestimmungen der Nr. 6 Abs. 3 des Rahmenvertrages mit folgender Maßgabe: Der jeweils zu zahlende variable Betrag ist
 - a) im Falle der Höchstpreisvereinbarung (Cap) für Zahlungen der als Überschusszahler (oder Cap-Verkäufer) bezeichneten Partei das Produkt aus (A) der für den Berechnungszeitraum vereinbarten Bezugsmenge und (B) der absoluten Differenz, um die der variable Preis den Basispreis überschreitet und

- b) im Falle der Mindestpreisvereinbarung (Floor) für Zahlungen der als Mindestbetragszahler (oder Floor-Verkäufer) bezeichneten Partei das Produkt aus (A) der für den Berechnungszeitraum vereinbarten Bezugsmenge und (B) der absoluten Differenz, um die der variable Preis den Basispreis unterschreitet.

Für die Berechnung des variablen Betrages entspricht bei Rohwarengeschäften, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen, ein Index-Punkt dem im Einzelabschluss vereinbarten Geldbetrag. Der Festbetrag ist die jeweils vom Käufer zu zahlende, im Einzelabschluss vereinbarte Prämie.

5. Bestimmungen für Rohwarentermingeschäfte

Falls der variable Preis den Basispreis überschreitet, ist der Verkäufer und, falls der variable Preis den Basispreis unterschreitet, ist der Käufer verpflichtet, der jeweils anderen Partei einen Geldbetrag in Höhe des Produktes aus (A) der für den Berechnungszeitraum vereinbarten Bezugsmenge und (B) der absoluten Differenz zwischen dem variablen Preis und dem Basispreis zu zahlen. Für die Berechnung des Geldbetrages entspricht bei Rohwarentermingeschäften, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen, ein Index-Punkt dem im Einzelabschluss vereinbarten Geldbetrag.

6. Bestimmungen für Rohwarenoptionen

- (1) Der Käufer einer europäischen Rohwarenoption ist berechtigt, diese bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Geht die Ausübungserklärung vor dem Verfalltag zu, gilt die Option als am Verfalltag ausgeübt.
- (2) Der Käufer einer amerikanischen Rohwarenoption ist berechtigt, diese jederzeit innerhalb der Ausübungsfrist bis zum Ausübungszeitpunkt am Verfalltag auszuüben. Geht die Ausübungserklärung vor Beginn der Ausübungsfrist zu, gilt die Option als am ersten Tag der Ausübungsfrist ausgeübt. Geht die Ausübungserklärung an einem Tag vor dem Verfalltag nach dem Ausübungszeitpunkt an einem Tag, der kein Rohwarengeschäftstag ist, zu, so gilt die Option als am darauffolgenden Rohwarengeschäftstag ausgeübt.
- (3) Der Käufer einer Bermuda-Rohwarenoption ist berechtigt, diese an den im Einzelabschluss für die Ausübung vereinbarten Tagen bis zum Ausübungszeitpunkt auszuüben. Ist einer der für die Ausübung vereinbarten Tage kein Rohwarengeschäftstag, so gilt der unmittelbar folgende Rohwarengeschäftstag als vereinbart. Geht die Ausübungserklärung vor einem für die Ausübung vereinbarten Tag oder an einem für die Ausübung vereinbarten Tag, jedoch nach dem Ausübungszeitpunkt zu, so gilt die Option als nicht ausgeübt.
- (4) Ist im Einzelabschluss „Teilausübung“ vereinbart, ist der Käufer einer Rohwarenoption berechtigt, die Option auch teilweise und im Falle einer amerikanischen oder einer Bermuda-Rohwarenoption, für die im Einzelabschluss „Mehrmalige Ausübung“ vereinbart ist, auch mehrmals in Teilen auszuüben. Im Falle der Ausübung eines Teils der Bezugsmenge muss die Ausübungserklärung den Teil der Bezugsmenge, auf die sich die Ausübung beziehen soll („auszuübende Bezugsmenge“), ausdrücklich benennen. Die auszuübende Bezugsmenge darf die vereinbarte Mindestausübungsmenge nicht unterschreiten und die vereinbarte Höchstaübungsmenge nicht überschreiten; sie muss durch den vereinbarten Divisor ohne Rest teilbar sein. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich um die Ausübung eines gegebenenfalls am Verfalltag noch nicht ausgeübten Teiles der Bezugsmenge handelt. Entspricht die auszuübende Bezugsmenge diesen Anforderungen nicht, so gilt im Falle des Überschreitens der Höchstaübungsmenge die Höchstaübungsmenge und im Falle der fehlenden Teilbarkeit die nächstniedrigere ohne Rest teilbare Bezugsmenge als ausgeübt; im Falle des Unterschreitens der Mindestausübungsmenge gilt die Teilausübung als nicht erfolgt. Mit erfolgter Ausübung eines Teils der Bezugsmenge reduziert sich diese jeweils um den ausgeübten Teil.
- (5) Die Ausübungserklärung ist an die Ausübungsstelle zu richten. Sie ist unwiderruflich.
- (6) Eine nicht ausgeübte europäische Rohwarenoption oder eine nicht ausgeübte oder nur teilweise ausgeübte amerikanische Rohwarenoption gilt als am Verfalltag und eine nicht ausgeübte Bermuda-Rohwarenoption gilt als am letzten der im Einzelabschluss für die Ausübung vereinbarten Tage ausgeübt, falls der Käufer im Falle der Ausübung der Option an diesem Tag ein Recht auf Erhalt eines Geldbetrages nach Absatz 7 oder Absatz 8 Buchstabe b) hätte.
- (7) Im Falle der Ausübung einer Option auf Rohwaren oder einen Rohwarenindex ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer einen Geldbetrag in Höhe des Produktes aus (A) der ausgeübten Menge und (B) der Differenz zwischen dem variablen Preis und dem Basispreis zu zahlen, falls der variable Preis den Basispreis bei einer Kaufoption überschreitet und bei einer Verkaufsoption unterschreitet. Für die Berechnung des Geldbetrages entspricht bei Optionen auf Rohwarenindizes ein Index-Punkt dem im Einzelabschluss vereinbarten Geldbetrag.

- (8) Im Falle der Ausübung einer Option auf ein Rohwarengeschäft gilt folgendes:
- Ist im Einzelabschluss „Geschäftsabschluss“ vereinbart, kommt zwischen den Parteien mit Ausübung der Option das der Option zugrundeliegende Rohwarengeschäft („Bezugsgeschäft“) zustande.
 - Ist im Einzelabschluss „Barausgleich“ vereinbart, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer nach Maßgabe der Vereinbarung im Einzelabschluss einen Geldbetrag („Barausgleich“) in Höhe des Barwertes des Bezugsgeschäfts zu zahlen, falls der Barwert des Bezugsgeschäfts für den Käufer positiv ist. Im Zweifel gilt Barausgleich als vereinbart.
- (9) Die Berechnungsstelle ermittelt am Ausübungstag den nach Absatz 7 oder Absatz 8 zu zahlenden Geldbetrag und teilt ihn der anderen Partei spätestens an dem auf den Ausübungstag folgenden Bankarbeitstag mit.
- (10) Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer die im Einzelabschluss vereinbarte Optionsprämie zu zahlen.

7. Bestimmungen für Rohwarenindizes

Bei Rohwarengeschäften, die auf einen Rohwarenindex Bezug nehmen, sind für die Berechnung des Rohwarenindex die am Feststellungstag jeweils anwendbaren Regeln („Konzept“) maßgeblich. Dies gilt auch dann, wenn während der Laufzeit des Einzelabschlusses Veränderungen und Bereinigungen in der Berechnung des Rohwarenindex, in der Zusammensetzung der Index-Werte und der Gewichtung der Preise, auf deren Grundlage der Rohwarenindex berechnet wird, oder andere Maßnahmen vorgenommen werden, die sich auf das Konzept oder die Berechnung des Index auswirken, soweit sich aus Nr. 8 nicht etwas anderes ergibt.

8. Marktstörungen

- (1) Eine Marktstörung liegt vor, wenn die Berechnungsstelle an einem Feststellungstag nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien feststellt, dass eines der nachstehend genannten Ereignisse eingetreten ist:
- „Störung der Referenzquelle“: Die Referenzquelle, unter deren Zuhilfenahme die Berechnungsstelle den Referenzpreis zu ermitteln hat, (A) stellt die vereinbarte Preisspezifikation nicht fest oder macht sie nicht bekannt oder veröffentlicht sie nicht, (B) ist vorübergehend oder dauerhaft nicht erreichbar oder verfügbar oder (C), falls die Parteien im Einzelabschluss „Referenzquelle Rohwarenhändler“ vereinbart haben, die Berechnungsstelle erhält weniger als drei Quotierungen oder (D), falls die Parteien im Einzelabschluss einen „Prozentsatz für wesentliche Preisabweichungen“ vereinbart haben, der auf Grundlage der Referenzquelle ermittelte Preis weicht von dem am selben Feststellungstag aufgrund von Quotierungen von Rohwarenhändlern ermittelten Referenzpreis um mehr als den vereinbarten Prozentsatz ab.
 - „Einstellung des Handels“: Der Handel in den Rohwaren oder in den Options- oder Index-Werten oder der Handel von Future- oder Optionskontrakten, die dieselben Rohwaren oder Options- oder Indexwerte zum Gegenstand haben, wird an der Börse oder den für Zwecke der Feststellung von Marktstörungen im Einzelabschluss vereinbarten anderen Rohwarenbörsen, Warenterminbörsen oder Handelsplätzen dauerhaft, für unbestimmte Zeit oder für einen wesentlichen Zeitraum eingestellt.
 - „Wegfall des Referenzpreises“: Die Rohwaren werden nicht mehr gewonnen, erzeugt oder hergestellt oder der Handel in den Rohwaren wird generell eingestellt oder, sofern die Parteien im Einzelabschluss eine Referenzpreisbeschreibung vereinbart haben, der Handel an der oder dem in der Referenzpreisbeschreibung genannten Rohwarenbörse, Warenterminbörse oder Haupthandelsplatz in den genannten Forward- oder Futurekontrakten wird entweder nicht aufgenommen oder dauerhaft eingestellt.
 - „Wesentliche Änderung des Konzepts“: Die im Hinblick auf einen Rohwarenindex vorgenommenen Veränderungen und Bereinigungen oder andere Maßnahmen („Maßnahmen“) wirken sich wesentlich auf das Konzept oder die Berechnung des Rohwarenindex aus. Werden während der Laufzeit des Einzelabschlusses mehrere Maßnahmen vorgenommen, so ist die Wesentlichkeit jeweils aufgrund eines Vergleiches mit dem am Abschlussdatum maßgeblichen Konzept zu beurteilen.
 - „Wesentliche Änderung des Inhalts“: Die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Eigenschaft oder Verkehrsfähigkeit der Rohwaren oder, sofern die Parteien im Einzelabschluss eine Referenzpreisbeschreibung vereinbart haben, die Zusammensetzung, Beschaffenheit, Eigenschaft oder Verkehrsfähigkeit der den in der Referenzpreisbeschreibung genannten Forward- oder Futurekontrakten zugrundeliegenden Rohwa-

ren oder die Ausgestaltung der Forward- oder Futurekontrakte selbst wird wesentlich geändert. Buchstabe d) Satz 2 gilt entsprechend.

- „Unterschreiten Mindesthandelsvolumen“: Falls die Parteien im Einzelabschluss ein „Mindesthandelsvolumen“ vereinbart haben und die Anzahl der an einem Feststellungstag an der Börse gehandelten Kontrakte das Mindesthandelsvolumen unterschreitet.
 - „Steuerereignis“: Falls ein Staat oder eine zuständige Steuerbehörde nach dem Abschlussdatum eines Einzelabschlusses eine auf die Rohwaren zu zahlende oder im Hinblick auf die Rohwaren oder deren Wert bemessene Verbrauchs-, Produktions-, Verkaufs-, Mehrwert-, Umsatz- oder Stempelsteuer, oder irgend eine andere öffentliche Abgabe (mit Ausnahme von auf Einkommen zu zahlende Abgabe) einführt, ändert oder aufhebt und sich hierdurch der Referenzpreis ändert. Dieses Ereignis gilt nur als Marktstörung, soweit die Parteien dies im Einzelabschluss ausdrücklich vereinbart haben. Die Regelungen der Nr. 12 Abs. 5 des Rahmenvertrages bleiben unberührt.
 - „Handelsbeschränkung“: Der Handel in den Rohwaren oder in den Options- oder Index-Werten oder der Handel von Future- oder Optionskontrakten, die dieselben Rohwaren oder Options- oder Indexwerte zum Gegenstand haben, wird an der Börse oder den für Zwecke der Feststellung von Marktstörungen im Einzelabschluss vereinbarten anderen Rohwarenbörsen, Warenterminbörsen oder Handelsplätzen wesentlich eingeschränkt.
- (2) Sofern jeweils im Einzelabschluss vereinbart, gelten im Falle einer Marktstörung in der im Einzelabschluss vereinbarten Reihenfolge die nachfolgenden Regelungen („Ersatzregelungen“):
- „Referenzquelle Rohwarenhändler“: Die Berechnungsstelle ermittelt den Referenzpreis auf Grundlage von Quotierungen von Rohwarenhändlern nach Maßgabe der Nr. 3 Abs. 3 dieses Anhangs.
 - „Ersatzreferenzpreis“: Die Berechnungsstelle ermittelt den Referenzpreis auf Grundlage der ersten, gegebenenfalls im Einzelabschluss vereinbarten zusätzlichen Referenzpreisbeschreibung, für die eine Marktstörung nicht besteht.
 - „Verhandlung“: Die Parteien werden unverzüglich Verhandlungen über den Referenzpreis aufnehmen. Haben sich die Parteien, aus welchen Gründen auch immer, nicht innerhalb der Höchstdauer der Marktstörung – berechnet ausschließlich des ersten Feststellungstages, für den die Berechnungsstelle das Bestehen einer Marktstörung festgestellt hat – auf den Referenzpreis geeinigt, so findet die nächste vereinbarte oder als vereinbart geltende Ersatzregelung Anwendung.
 - „Vorzeitige Erfüllung durch Barausgleich“: Der Einzelabschluss endet ohne Kündigung an dem Tag, an dem diese Ersatzregelung Anwendung findet. An die Stelle der beiderseits geschuldeten Zahlungen oder Lieferungen, die nach Eintritt der Marktstörung fällig geworden wären, tritt ein Geldbetrag in Euro in Höhe des Barwertes des Einzelabschlusses. Die Berechnungsstelle ermittelt den Barwert entsprechend Nr. 12 Abs. 5 (C) b) des Rahmenvertrages.
 - „Verschiebung des Feststellungstages“: Als Feststellungstag gilt der Rohwarengeschäftstag, an dem die Berechnungsstelle nach sorgfältiger Beurteilung und unter Abwägung der Interessen beider Parteien feststellt, dass die Marktstörung nicht mehr besteht. Dauert die Marktstörung – berechnet einschließlich des ersten Feststellungstages, für den die Berechnungsstelle das Bestehen einer Marktstörung festgestellt hat – für die Höchstdauer der Marktstörung an, so findet die nächste Ersatzregelung Anwendung. Bewirkt die Verschiebung des Feststellungstages, dass ein auf Grundlage des Referenzpreises zu ermittelnder Betrag an einem vereinbarten Fälligkeitstag nicht gezahlt werden kann, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für diesen Betrag und für den von der anderen Partei unter demselben Einzelabschluss an demselben Tag gegebenenfalls zu zahlenden Betrag entsprechend der bei der Ermittlung des Referenzpreises eingetretenen Verzögerung.
 - „Berechnungsstelle“: Die Berechnungsstelle ermittelt den Referenzpreis oder eine Methode zu dessen Ermittlung unter Berücksichtigung der letzten verfügbaren Quotierungen und sonstigen Informationen, die sie nach billigem Ermessen für relevant halten darf.
 - „Nachträgliche Veröffentlichung oder Bekanntgabe“: Die Ermittlung des Referenzpreises erfolgt auf Grundlage der für den ursprünglich vereinbarten Feststellungstag gültigen Preisspezifikation, die von der maßgeblichen Referenzquelle am ersten auf den letzten Tag der Marktstörung folgenden Rohwarengeschäftstag nachträglich veröffentlicht oder bekannt gegeben wurde. Dauert die Marktstörung – berechnet

einschließlich des ersten Feststellungstages, für den die Berechnungsstelle das Bestehen einer Marktstörung festgestellt hat – für die Höchstdauer der Marktstörung an oder ist der Referenzpreis nach Ablauf dieses Zeitraumes weiterhin nicht verfügbar, so findet die nächste Ersatzregelung Anwendung. Bewirkt die nachträgliche Veröffentlichung oder Bekanntgabe, dass ein auf Grundlage des Referenzpreises zu ermittelnder Betrag an einem vereinbarten Fälligkeitstag nicht gezahlt werden kann, so verschiebt sich der Fälligkeitstag für diesen Betrag und für den von der anderen Partei unter demselben Einzelabschluss an demselben Tag gegebenenfalls zu zahlenden Betrag entsprechend der bei der Ermittlung des Referenzpreises eingetretenen Verzögerung.

- h) Wenn keine der von den Parteien gewählten Ersatzregelungen eine Ermittlung des entsprechenden Referenzpreises ermöglicht, findet die Ersatzregelung d) („Vorzeitige Erfüllung durch Barausgleich“) Anwendung, auch wenn die Parteien die Anwendbarkeit dieser Ersatzregelung nicht ausdrücklich bestimmt haben.
- (3) Sofern die Parteien im Einzelabschluss keine Ersatzregelungen vereinbart haben, gelten für alle von einer Marktstörung betroffenen Rohwarengeschäfte die folgenden Ersatzregelungen in der hier aufgeführten Reihenfolge: (A) „Ersatzreferenzpreis“, (B) „Nachträgliche Veröffentlichung oder Bekanntgabe“ zusammen mit „Verschiebung des Feststellungstages“, (C) „Referenzquelle Rohwarenhändler“ und (D) „Vorzeitige Erfüllung durch Barausgleich“.

Für die Ersatzregelung (B) gilt: Dauert die Marktstörung an dem Rohwarengeschäftstag an, der auf den ersten Tag der Marktstörung folgt, und kann aufgrund der Ersatzregelung „Nachträgliche Veröffentlichung oder Bekanntgabe“ bis zum Ende dieses Rohwarengeschäftstages kein Referenzpreis festgestellt werden, so findet die Ersatzregelung „Verschiebung des Feststellungstages“ Anwendung, wobei der relevante Feststellungstag auf den dem ersten Tag der Marktstörung folgenden Rohwarengeschäftstag verschoben wird; kann auch aufgrund der Ersatzregelung „Verschiebung des Feststellungstages“ kein Referenzpreis ermittelt werden, so findet die nächste als vereinbart geltende Ersatzregelung Anwendung, es sei denn, die Parteien finden am zweiten auf den relevanten Tag der Marktstörung folgenden Rohwarengeschäftstag im Wege der Verhandlung zu einem Referenzpreis. Für die Ersatzregelung (C) gilt: Wenn innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach Ablauf der unter (B) genannten Frist nicht mindestens drei Quotierungen eingeholt werden konnten, so findet die Ersatzregelung (D) Anwendung.

9. Korrektur von Referenzpreisen

Wird ein für die Berechnung eines Betrages maßgeblicher Referenzpreis von der Referenzquelle nachträglich korrigiert, und sind gerechnet vom Zeitpunkt der Veröffentlichung des ursprünglichen Referenzpreises (ausschließlich) bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des korrigierten Referenzpreises (einschließlich) weniger als dreißig Kalendertage vergangen, so wird die Berechnungsstelle der anderen Partei den korrigierten Referenzpreis sowie den unter Berücksichtigung dieses Referenzpreises neu berechneten Betrag mitteilen. Ergibt sich aufgrund der Neuberechnung, dass die zur Zahlung des Betrages verpflichtete Partei an dem hierfür vereinbarten Zahlungstermin zu viel oder zu wenig gezahlt hat, so wird die Partei, die den Differenzbetrag schuldet, diesen zuzüglich Zinsen innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Mitteilung des Neuberechneten Betrages zahlen.

10. Besondere Vereinbarungen

- (1) Die folgenden Absätze 2 und 3 gelten nur, soweit die dazu bestimmten Felder angekreuzt sind.
- (2) Nr. 1 Abs. 3 gilt auch für bereits abgeschlossene Rohwarengeschäfte.
- (3) In Nr. 1 Abs. 3 werden die Worte „den Parteien“ durch „den in Nr. 10 Abs. 3 genannten Niederlassungen der Parteien“ ersetzt.

Niederlassungen des Vertragspartners:

Niederlassungen der Bank:

11. Sonstige Vereinbarungen

--

Unterschrift(en) des/der Vertragspartner(s)

Unterschrift(en) der Bank
